


Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	2586	<i>Datum</i>
ZI. 12.000/07-I 2/01	WP-GSt-Bu/Si	Fr DI Burgstaller	FAX	2532	16.05.2001

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994, Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Saatgutgesetz 1997, das Futtermittelgesetz 1999 und das Qualitätsklassengesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2001)

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übersendung des oa Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Die Bundesarbeitskammer tritt grundsätzlich dafür ein, daß die Zulassung, Überwachung und Kontrolle von für die Nahrungskette relevanten Stoffen, insbesondere auch für Düngemittel, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel, in die Kompetenz des für Lebensmittelsicherheit zuständigen Bundesministeriums zusammengeführt werden.

Die in Artikel 1 Z 2 und Z 4 (§§ 5 Abs 3, 6 Abs 1, 7 Abs 2, 8 Abs 1, 9a Abs 2 und 23 Z 1) vorgeschlagenen Änderungen, mit denen das bisher notwendige Einvernehmen mit dem BKA ersatzlos gestrichen werden soll, können nicht akzeptiert werden. Die Bundesarbeitskammer ist vielmehr der Auffassung, daß insbesondere jene Bereiche, in denen die Gesundheit der Konsumenten im Mittelpunkt steht (wie beispielsweise die hier betroffene Verordnung über Schadstoffe, die Verordnung zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Haustieren), in die Kompetenz des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen fallen müssen.

In Artikel 2 Z 3, 4 (§ 30 Abs 1, 4), Z 5 (§ 37 Abs 2), Z 6 (§ 38 Abs 2), Z 8 (§ 40 Abs 4), Artikel 3 Z 1 bis 6 (§§ 4 Abs 3, 5 Abs 2 und 3, 6 Abs 1, 16 Abs 1, 2, 3 und 4, 36 Abs 3), Artikel 4 (§ 28 Abs 1), Artikel 6 (§§ 12 Abs 1, 2, 3, 5 und 6, Abs 23 Abs 4) soll die Übertragung der Zuständigkeiten vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an dessen nachgeordnete Dienststellen geregelt werden. Die Bundesarbeitskammer spricht sich da-

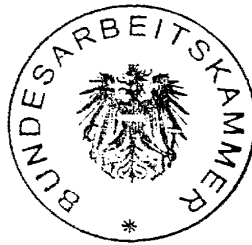
für aus, Kompetenzen für Regelungen, die für die Gesundheit und den Konsumentenschutz große Bedeutung haben, in die Kompetenz des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zusammenzuführen. Außerdem muß dafür Sorge getragen werden, daß jene Dienststellen, denen diese Aufgaben übertragen werden, mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden, um die Kontrollen im Sinne von mehr Lebensmittelsicherheit zu ermöglichen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht ihre Einwendungen zu diesem Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

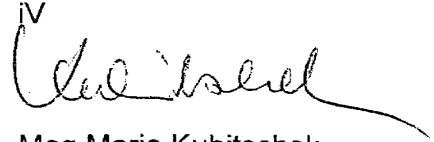
Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

IV


Mag Maria Kubitschek